Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-

Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 10 (1937)

Heft: -

Artikel: Die Flugzeuge einer modernen Luftwaffe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-560371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unteroffiziersvereinen betätigen. Die Gesuche sind an die Kriegsmaterialverwaltung in Bern zu richten und werden von ihr entschieden.

Gestützt auf ein Gesuch eines Motorfahrers, der als Strassenbahnwagenführer gemäss Art. 13 der MO dienstfrei geworden ist, sich aber als Sekretär einer Militär-Motorfahrer-Vereinigung betätigt und in dieser Eigenschaft an ausserdienstlichen Uebungen teilnimmt, hat das EMD unterm 25. März 1937 folgende Erweiterung beschlossen:

Die in der Verfügung des EMD vom 8. März 1934 den nach Art. 13 der MO dienstfrei gewordenen Unteroffizieren eingeräumte Vergünstigung wird auf die Angehörigen aller anerkannten militärischen Vereinigungen ausgedehnt, sofern eine ausserdienstliche Betätigung vorliegt.

Die Flugzeuge einer modernen Luftwaffe

Gl. Die Art der Flugzeuge einer modernen Luftwaffe wird vor allem durch die Aufgaben, die diesen Flugzeugen gestellt werden, beeinflusst. In grossen Zügen gesagt, gibt es innerhalb der Lufttaktik nur zwei Aufgaben, und zwar die Beobachtung (Aufklärung) und den Kampf. Beobachten, bzw. Aufklären heisst nichts anderes, als den Gegner auf der Erde wie in der Luft aufsuchen, beobachten und melden. Bezieht sich die Beobachtung lediglich auf das gegnerische Gelände, so spricht man von Rekognoszierung.

Kampf heisst nichts anderes, als den Gegner vernichten, und zwar den Gegner in der Luft (gegnerische Flugzeuge), wie den auf der Erde (Truppen). Wird nun der Kampf gegen tote Ziele, wie beispielsweise Eisenbahnen, Brücken, Elektrizitätswerke, Industrieen usw., geführt, so wird dies als Zerstörung bezeichnet.

KONKURRENTEN AN DEN SUT 1937

BESUCHEN DAS TRAINING REGELMÄSSIG

Es ist wohl selbstverständlich, dass die Erfüllung dieser Aufgaben nicht durch eine einzige Art von Flugzeugen bewerkstelligt werden kann. Man war daher gezwungen, je nach Aufgabe verschiedene Typen heranzuzüchten.

Der Einsitzer: Relativ kleines Flugzeug, mit Geschwindigkeit von 350—500 km/std., sehr beweglich (wendig), gute Steigfäbigkeit, grosse erreichbare Höhe (Gipfelhöhe) 9000—10 000 m, Flugdauer 1½—2½ Stunden, Motorenstärke 600—900 PS. Die Bewaffnung besteht aus 2—4 Maschinengewehren (starr eingebaut, in Flugrichtung schiessend). Solche Einsitzer wurden in neuester Zeit mit 1—2 Flugzeugkanonen und 1—2 Maschinengewehren ausgerüstet.

Bei vielen Typen können Splitter- und Brandbomben bis zu 50 kg mitgeführt werden.

Der Zweisitzer: Geschwindigkeit 300—400 km/std., ebenfalls sehr wendig und mit grosser Steigfähigkeit. Als Bewaffnung des Piloten sind 2 Maschinengewehre starr eingebaut, für den Beobachter 1—2 Maschinengewehre, wovon eines auf drehbarem Ring, das andere im Flugzeugboden eingebaut. Die Bombenlast beträgt 200—300 kg. Die Flugdauer dieser Flugzeugart beträgt 3-4½ Stunden bei einer Motorenstärke von 700 bis 1000 PS.

Der Mehrsitzer kann 1-, 2- oder mehrmotorig sein. Geschwindigkeit pro Stunde 200—350 km. Die Bewaffnung variiert zwischen 1—2 Kanonen und 3—6 Maschinengewehren. Die Bombenlast ist je nach Motorenstärke verschieden, und zwar zwischen 420-2500 kg.

Moderne Flugzeuge werden mit funkentelephonischen oder -telegraphischen Geräten ausgestattet, die sowohl den Verkehr zwischen Flugzeugen wie zwischen Flugzeug und Bodenstationen gestatten.

Der Bund beschafft die vorschriftsmässigen Geräte für die Alarmanlagen, gibt sie den Kantonen zuhanden der Gemeinden zum halben Preise ab und leistet an die effektiven Installationskosten nach Prüfung und Abnahme die Hälfte. Die Kantone haben das Verhältnis zu bestimmen, in welchem die auf sie entfallende Hälfte der gesamten Kosten zwischen ihnen und den

luftschutzpflichtigen Gemeinden ihres Gebietes zu verteilen ist, doch sind sie dem Bund gegenüber jedenfalls voll haftbar.

Die Gemeinden haben für den richtigen Unterhalt und die Kontrolle ihrer Alarmanlagen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Alarmanlagen sind in regelmässigen Zeitabständen auf ihr richtiges Funktionieren im Betrieb zu prüfen. Die Bevölkerung ist über das Ertönen der Sirenen zum voraus zu unterrichten. Die Prüfung der Anlagen darf nur mit dem Zeichen «Endalarm» vorgenommen werden. Das Zeichen «Fliegeralarm» ist im Frieden nur bei Luftschutzübungen zulässig, die vom eidgenössischen Militärdepartement angeordnet werden.

Normale Fabriksirenen und ähnliche für Zeichen irgendwelcher Art verwendete Einrichtungen dürfen nicht im Frequenzbereich von 180—450 Perioden/Sekunden arbeiten. Die Verwendung von an- und abschwellenden Heultönen zu andern als Luftschutzzwecken ist überhaupt untersagt.

Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache des eidgenössischen Militärdepartementes, welches bestimmte Befugnisse der eidg. Luftschutzkommission übertragen kann und festsetzt, bis wann die erforderlichen Einrichtungen bereit sein müssen.

Verdunkelung im Luftschutz

SLV. Um den vielerorts herrschenden falschen Auffassungen betr. Verdunkelung entgegenzutreten und sie zu berichtigen, ist es notwendig, einige der wichtigsten Punkte klarzustellen.

Die Verdunkelung wird nicht erst bei Fliegeralarm vorgenommen, sondern sie wird rechtzeitig vom Bundesrat, oder nach Wahl des Generals, von diesem angeordnet. Diese Anordnung bleibt so lange in Kraft, bis die politische Spannung oder der Konflikt beendet ist. Die Verdunkelung stellt daher nicht eine vorübergehende Massnahme bei Fliegergefahr, sondern einen Dauerzustand während der ganzen Zeit des Kriegsfalles oder einer unmittelbaren Kriegsgefahr dar.

Für unser Land kommt nur diese eine Lösung in Frage. Durch die für moderne Flugzeuge ausserordentlich kurzen Distanzen zwischen Grenze und Landesinnern ist es praktisch